Prüfungsberechtigungen Institut für Erziehungswissenschaft

Stand 11/2025

Prüfungsberechtigte	Master of Education	M.A. Erziehungswissenschaft	
	Masterarbeit	Masterarbeit	Bachelorarbeit
Professor:innen			
Kunze, Katharina, Prof. Dr.	X	×	X
Löser, Jessica, JunProf. Dr.	X	×	X
Rabenstein, Kerstin, Prof. Dr.	Х	Х	X
Veith, Hermann, Prof. Dr.	Х	Х	x
Willems, Ariane Sarah, Prof. Dr.	Х	Х	x
Promovierte & Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben			
Bers, Christiana, PD Dr.	X	X	X
Göymen-Steck, Thomas, M.A.			X
Hülshoff, Andreas, Dr.	Х	Х	X
Masuch, Susanne, Dr.	Х	Х	
Petersen, Dorthe, Dr.	Х	Х	х
Radicke, Christina, Dr.	Х	Х	х
Wicke, Lars, Dr.	Х	Х	x
Woda, Martin, M.A.			х

Empfehlungen des IfE für Studierende, um möglichst schnell und unkompliziert Betreuer:innen für Ihre Abschlussarbeit zu finden:

Als Betreuer:innen für Ihre Abschlussarbeiten fragen Sie bitte die in der Tabelle genannten Professor:innen und die promovierten bzw. mit besonderen Aufgaben betrauten Mitarbeiter:innen an.

Sie sind sich unsicher, wen Sie ansprechen sollen? In die engere Auswahl sollten diejenigen oben genannten Prüfungsberechtigten fallen, bei denen Sie Veranstaltungen besucht haben. Das ermöglicht Ihnen, in Ihrer Abschlussarbeit inhaltlich an erziehungs- beziehungswiese bildungswissenschaftliche Themenfelder anzuknüpfen, mit denen Sie sich in Ihrem Studium bereits beschäftigt haben. Wenn Sie nach diesen Überlegungen weiter unsicher sind, können Sie sich über die Homepages der Mitarbeiter:innen über deren Schwerpunkte und Forschungen informieren (https://www.uni-goettingen.de/ife). Melden Sie sich am besten bei aus Ihrer Sicht infrage kommenden Betreuer:innen in der Sprechstunde an! Alternativ können Sie auch eine eMail schreiben, in der Sie Ihr/Ihre Themeninteresse(n) nennen und angeben, wann Sie mit der Bearbeitung beginnen, bzw. wann Sie die Arbeit spätestens einreichen möchten.

Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Promotionsprozess sind in dieser Liste nicht aufgeführt. Sie können in Ausnahmefällen für einzelne Abschlussarbeiten zu Prüfenden bestellt werden. Die Berechtigung muss in diesem Falle durch eine besondere fachwissenschaftliche Qualifikation der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in Bezug auf den Gegenstand der Arbeit begründet sein.